

Problematische Verschärfung der Brutalo- und Pornostrafnormen

Daniel Gerny

Dr.iur., Bundeshausredaktor bei «Cash», Bern

Pornofilme, in denen Sex mit Tieren praktiziert wird? Harte Gewaltdarstellungen? Pornos, die Handlungen mit menschlichen Ausscheidungen beinhalten? Für Jugendliche ungeeignet und ansonsten vor allem Geschmackssache, dürfte man meinen. Doch der Bundesrat plant die umfassende Bestrafung des Besitzes harter Porno- und Gewaltdarstellungsfilme - was weitreichende Folgen hätte. Die Neuerung ist in einer Strafrechtsrevision versteckt, die vor allem die Bestrafung des Besitzes von Kinderpornographie sowie die Verlängerung der Verjährung bei Sexualdelikten an Kindern vorsieht. Die Botschaft wird demnächst verabschiedet.

«Die Nachfrage und die Zunahme des Konsums von harter Pornographie auch in der Schweiz können es rechtfertigen, auch Besitz, Erwerb und Beschaffung unter Strafe zu stellen», schreibt der Bundesrat in seinem Bericht über die Änderung des Strafgesetzbuches betreffend die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität. Der Besitz, der Erwerb und die Beschaffung von Gewaltdarstellungen zum Eigenkonsum im Sinne von Art. 135 des Strafgesetzbuches soll künftig ebenfalls bestraft werden, weil dabei «die Menschenwürde in vergleichbar gravierender Weise verletzt wird». Zwei bemerkenswerte Neuerungen, denn sie zielen direkt auf Konsumenten und Konsumentinnen von harter Pornographie und Brutalos, welche im Falle der Realisierung der bundesrätlichen Vorschläge konsequent kriminalisiert würden.

Auslöser der Strafverschärfung sind drei parlamentarische Vorstösse, die die Bestrafung des Besitzes von harter Pornographie (parlamentarische Initiative Simon, 96.455, Motion Béguin, 96.3650) respektive von Kinderpornographie (Parlamentarische Initiative von Felten, 95.405) verlangten. Im Zentrum der Bestrebungen stand und steht die Sorge um

den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch im Rahmen der Produktion von Kinderpornographie. Verschiedene Fälle von Handel mit Kinderpornographie hatten die Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam gemacht und sensibilisiert.

Praktisch unbestritten ist, dass das fehlende Verbot des Besitzes von Kinderpornographie tatsächlich eine Lücke im schweizerischen Strafrecht darstellt. Nicht nur in der Schweiz, sondern auch auf internationaler Ebene sind Bemühungen zur Kriminalisierung des Konsums von Kinderpornographie im Gange: Bereits 1991 hat das Ministerkomitee des Europarates in einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten angeregt, den Besitz von Kinderpornographie unter Strafe zu stellen. Die Pönalisierung des Besitzes von Kinderpornographie wird als notwendig erachtet, denn «die Zunahme der Nachfrage nach solchen Produkten schafft den Anreiz zur Begehung schwerster Delikte», wie der Bundesrat in seinem Bericht schreibt.

Auch das in der Schweiz geplante Verbot des Besitzes von Kinderpornographie bezweckt deshalb direkt den Schutz der «Darsteller» der Produktionen - also jenen der Kinder selbst. In Anbetracht der Schwere der bei der Produktion der Filme begangenen Delikte erscheint es durchaus verhältnismässig, auch den Betrachter zur Verantwortung zu ziehen, selbst wenn die Wirkung solcher Verbote höchstwahrscheinlich sehr beschränkt ist und die Opfer durch andere Strafbestimmungen ohnehin geschützt sind. (Vergleiche dazu auch: URSULA CASSANI, La responsabilité pénale du consommateur de pornographie enfantine, *medialex* 1/98, 27 ff.).

In anderen Bereichen dagegen ist das Verbot von Erwerb, Beschaffung und Besitz

Résumé: Il est incontesté que la détention de matériel pornographique avec des enfants doit également être punissable, puisque ce matériel ne peut être produit sans commettre les délits les plus graves. Cependant, le Conseil fédéral envisage simultanément de rendre punissable de façon consécutive la détention et l'acquisition aux fins de consommation propre de pornographie dure et des représentations de la violence. Ce durcissement de la répression pénale n'est pas judicieux puisqu'il a pour effet de criminaliser un large nombre de comportements inoffensifs. En particulier, une telle révision n'est guère utile du point de vue de la protection de la jeunesse, protection qui fut il y a quelques années le principal motif de la création des actuelles normes pénales sur la violence et la pornographie. C'est pourquoi on peut se demander si «des questions de bon goût et des vues morales» ne deviennent pas l'objet de normes pénales, comme certaines critiques l'ont relevé lors de la procédure de consultation.

Zusammenfassung:
Unbestritten ist, dass auch der Besitz von Kinderpornographie bestraft werden soll, weil diese Produkte nicht ohne Begehung schwerster Delikte hergestellt werden können. Doch der Bundesrat plant gleichzeitig, den Besitz, den Erwerb sowie die Beschaffung zum Eigenkonsum von anderer harter Pornographie sowie von Gewaltdarstellungen konsequent unter Strafe zu stellen. Diese Strafverschärfung ist fehl am Platz, denn sie bewirkt die Kriminalisierung von weitgehend ungefährlichen Verhaltensweisen. Insbesondere dient die Revision dem Jugendschutz kaum, der vor einigen Jahren Hauptmotiv für die Schaffung der geltenden Porno- und Brutalostrafnormen war. Es fragt sich deshalb, ob nicht «die Frage des guten Geschmacks oder moralische Vorstellungen» zum Gegenstand von Strafrechtsnormen werden, wie dies in der Vernehmlassung kritisiert wird.

von Pornos und Brutalos, wie es der Bundesrat vorschlägt, fehl am Platz, denn es führt zur Kriminalisierung von Verhaltensweisen, bei denen keine Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern droht. Zur Begründung des Verbotes werden nicht etwa jene Motive genannt, die seinerzeit bei der Schaffung beider Verbote im Zentrum standen, nämlich der Jugendschutz (Gewaltdarstellungs- und Pornographieverbot) sowie der Schutz des einzelnen vor ungewollter Konfrontation mit Pornographie (Verbot harter Pornographie). Der Bundesrat erklärt seinen Vorschlag bloss damit, «dass auch der Konsument, der solche Erzeugnisse erwirbt, die Nachfrage nach derartigen Produkten weckt und auf diese Weise für die Herstellung harter Pornographie mitverantwortlich ist», und verlegt die strafbare Handlung - soweit es nicht um Kinderpornos geht - unverhältnismässig weit ins Vorfeld einer möglichen Rechtsgüterverletzung respektive -gefährdung. An anderer Stelle spricht der Bundesrat von der Verletzung der Menschenwürde, ohne genauer zu bezeichnen, wessen Würde (etwa jene des Konsumenten?) gemeint ist, an einer dritten Stelle wird auf «erhebliche praktische Schwierigkeiten» verwiesen, zu denen eine bloss partielle Anwendung des Verbotes führen würde.

Die Ausführungen lassen völlig offen, welche Effekte von der Kriminalisierung des Konsums von harter Pornographie und Gewaltdarstellungen zu erhoffen sind. Es bleibt unklar, was eine derart scharfe Strafnorm zu rechtfertigen vermag. Dies gilt umsomehr, als bereits die heute geltenden Porno- respektive Brutalo-Strafbestimmungen bei deren Schaffung von Strafrechtlern als zu weit gefasst kritisiert wurden. Auch jetzt wird deshalb wieder Kritik laut: «Die Frage des guten Geschmacks oder moralische Vorstellungen» würden so zum Gegenstand von Strafrechtsnormen, was unzulässig sei, kritisiert etwa der Schwulen-Dachverband «Pink Cross» die neue

«Porno-Kriminalisierung» in seiner Vernehmlassungsantwort.

In der Tat hätte die neue Formulierung teilweise absurde Folgen, die mit Jugendschutz kaum etwas zu tun haben können: Bestraft würde etwa der bloss Konsum von Pornographie mit Tieren - und dies, obwohl sexuelle Handlungen mit Tieren gemäss Strafgesetzbuch nicht strafbar sind - ja selbst im Tierschutzgesetz existiert kein klares Verbot. Strafbar machte sich zum Beispiel auch, wer sich - was Geschmackssache ist - Bilder von pornographischen Handlungen mit menschlichen Ausscheidungen aus dem Internet auf seinen Heimcomputer herunterlädt, selbst wenn nie die Absicht besteht, die Darstellungen anderen Personen zu zeigen oder zugänglich zu machen. «Sexuelle Handlungen mit menschlichen Ausscheidungen beinhalten keine Gefährdung oder Schädigung anderer Menschen, weshalb es bereits auf einer grundsätzlichen Ebene fragwürdig ist, dass das schweizerische Strafrecht derartige Sexualpraktiken zu harter Pornographie zählt», reklamieren deshalb die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS) in ihrer Vernehmlassungsantwort. Die Kriminalisierung des Besitzes solcher und ähnlicher Pornographie führt für die DJS schlicht «zu weit».

Ob sich diese Auffassung zum Schluss durchsetzt, ist allerdings mehr als fraglich: Von den Bundesratsparteien meldet einzig die FDP vorsichtige Vorbehalte gegen die lückenlose Kriminalisierung von Konsumenten von harter Pornographie und Gewaltdarstellungen an - die übrigen Parteien sind mit den harten Vorschlägen aus dem Justizdepartement vorbehaltlos einverstanden. So droht eine unverhältnismässige Ausweitung zweier ohnehin problematischer Strafbestimmungen - und das in der ebenso naiven wie unbestimmten Hoffnung, dass damit die Medienwelt besser, sauberer, geschmackvoller werde. Immerhin: Es wäre nicht das erste Mal. ■